

1. Änderungssatzung zur Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler

Auf Grund des § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland –SBKG- vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1808 vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 262) in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsb. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1673 vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler am 20. Februar 2014 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Brandschutzsatzung für die Gemeinde Heusweiler

1. § 2 (Gliederung) wird wie folgt geändert:

In Absatz (2) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4 Dilsburg“ und „Löschbezirk 10 Niedersalbach“ gestrichen.

2. § 3 (Personalstärke und Ausstattung der Löschbezirke mit Fahrzeugen) wird wie folgt geändert:

a. In Absatz (1) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4: 1 Staffel in Dreifachbesetzung (1/3/15) 19“ und „Löschbezirk 10: 1 Staffel in Dreifachbesetzung (1/3/15) 19“ gestrichen.

b. In Absatz (2) wird in der Aufzählung „Löschbezirk 4: 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)“ und „Löschbezirk 10: 1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)“ gestrichen.

3. § 5 (Beendigung des aktiven Dienstes) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 20.02.2014

Der Bürgermeister
der Gemeinde Heusweiler

Thomas Redelberger

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.